

## **SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG CHÄRSCHELEN**

### IG WASSERVERSORGUNG BUNNIALP

---

Vorprüfung durch Amt für Umweltschutz	am: 22. September 2021		
Orientierung der Grundeigentümer	am:		
<b>Publikation</b> Amtsblatt	vom:		
<b>Öffentliche Auflage</b> Gemeindeverwaltung Unterschächen	vom:		bis:
<b>Vom Regierungsrat erlassen</b>	am:		

Beilage 2, vom 08.10.2021

---

---

**CSD INGENIEURE AG**  
Rynächtstrasse 13  
Postfach  
CH-6460 Altdorf  
t +41 41 874 80 10  
f +41 41 874 80 11  
e [altdorf@csd.ch](mailto:altdorf@csd.ch)  
[www.csd.ch](http://www.csd.ch)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3</b>	<b>8</b>
<b>3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2</b>	<b>17</b>
<b>4. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S1</b>	<b>22</b>
<b>5. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>24</b>

**ABKÜRZUNGEN**

BAFU	Bundesamt für Umwelt (seit 2006)
BAV	Bundesamt für Verkehr
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (1989-2006)
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
PSMV	Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WaG	Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0)

**Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die  
Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3  
der Quellwasserfassung Chärschelen  
in der Gemeinde Unterschächen**

Basierend auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Artikel 29 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) beschliesst der Regierungsrat des Kantons Uri das folgende Reglement:

**1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1      Zweck von Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Nach Gewässerschutzgesetz (GSchG) werden Grundwasserschutzzonen gegliedert in:

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Artikel 2      Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Vorschriften regeln die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzone der Quellwasserfassung Chärschelen (AfU-Code: alt UR1219-Q5048, neu UR1219-Q1153) in der Gemeinde Unterschächen.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil des Schutzzonenplans nach Artikel 3.

<sup>3</sup>Allfällige Vereinbarungen bilden rechtsverbindliche Bestandteile dieser Vorschriften. Diese bedürfen der fachlichen Zustimmung des Amtes für Umweltschutz.

Artikel 3      Schutzzonenplan

<sup>1</sup>Für die Umgrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan (Plan-Nr. ZS02891.100) vom 08.10.2021 Mstb. 1 : 2'500, des Büros CSD Ingenieure AG, 6460 Altdorf, massgebend.

<sup>2</sup>Der Standort der Fassung Chärschelen (AfU-Code UR1219-Q1153) weist die Koordinaten 2'700'685 / 1'186'240 auf und liegt auf einer Höhe von ca. 1'487.60 m ü. M.

<sup>3</sup>Nutzungsberechtigt für die Quellwasserfassungen Chärschelen (AfU-Code UR1219-Q1153) ist die IG Wasserversorgung Brunnialp.

<sup>4</sup>Folgende Personen und Körperschaften haben Grundeigentum innerhalb der Grundwasserschutzzone Chärschelen:

<b>Schutzzone</b>	<b>Parzelle-Nr.</b>	<b>Grundeigentümer Name</b>	<b>Grundeigentümer Adresse</b>
S1/S2/S3	1021	Korporation Uri	Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
S3	1020	Korporation Uri	Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

#### Artikel 5 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten dieser Verfügung haben die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone die Anmeldung bzw. Anmerkung "Grundwasserschutzzone mit Schutzzonenplan und Schutzverfügung" durch die IG Wasserversorgung Brunnialp (Gemeinde Unterschächen) ins Grundbuch zu dulden.

#### Artikel 6 Informationspflicht

Die Grundeigentümer innerhalb der Schutzzone sind verpflichtet, Bewirtschafter, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie auf ihren Grundstücken arbeitende Unternehmen oder Personen über die erforderlichen Schutzmassnahmen, Nutzungseinschränkungen und Vorsichtsmassnahmen nach dieser Verfügung, insbesondere auch über die Meldepflicht und Sofortmassnahmen bei Schadenfällen, zu instruieren.

## Artikel 7      Vollzug und Überwachung

<sup>1</sup>Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung und Ausführung der mit diesem Reglement verfügten Nutzungsbeschränkungen bzw. Schutzmassnahmen obliegt den verantwortlichen Personen der IG Wasserversorgung Brunnialp. Die Wasserversorgung kann mit entsprechenden Vereinbarungen Dritte mit diesen Aufsichts- und Kontrollaufgaben beauftragen.

<sup>2</sup>Die IG Wasserversorgung Brunnialp und das mit den Wasseranalysen beauftragte Labor melden Feststellungen von besonderen Wassergefährdungen und Wasserverunreinigungen ohne Verzug dem Amt für Umweltschutz.

<sup>3</sup>Das mit den Wasseranalysen beauftragte Labor bedient das Amt für Umweltschutz direkt mit Kopien von beanstandeten Wasseranalysen.

## Artikel 8      Aufgaben der Wasserversorgung

<sup>1</sup>Die regelmässige Überwachung der Schutzzonen (Kontrollgänge, etc.) gehört zu den Aufgaben der Wasserversorgung. Diese „Schutzzonenaufsicht“ erfolgt nach der SVGW-Richtlinie W2 (Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen).

<sup>2</sup>Zusätzlich zu den Kontrolltätigkeiten, die gemäss SVGW-Richtlinien auszuführen sind, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- (1) Einzäunung der Zone S1 während der Weidezeit/ Alpbestossung (Ausführung innert einem Jahr nach Inkrafttreten des Reglements)
- (2) Durchführung von speziellen Wasseranalysen (Chemie, Bakteriologie)
- (3) Erfassung der Schüttungsmenge, Wassertemperatur und anderweitigen Leitparameter der Quelle

## Artikel 9      Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

<sup>1</sup>Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

<sup>2</sup>Erweist sich die Schutzzone als ungenügend oder haben die gesetzlichen Vorschriften geändert, so ist die Wasserversorgung verpflichtet, die Schutzzone zu revidieren.

## Artikel 10 Zusätzliche Schutzmassnahmen, Anpassen und Aufheben von Schutzzone und Schutzzone nreglement

<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann nach Anhörung des Amtes für Umweltschutz zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.

<sup>2</sup>Die Anpassung oder Erweiterung des Schutzzone nplans oder Schutzzone nreglements bzw. die Festlegung zusätzlicher Schutzmassnahmen erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens analog zum Auflageverfahren.

<sup>3</sup>Die Aufhebung der Schutzzone mit Schutzzone nreglement ist im Amtsblatt zu publizieren.

## Artikel 11 Bauliche Massnahmen

<sup>1</sup>Sämtliche bauliche Massnahmen in den Schutzzone n S1, S2 und S3 bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann nach Anhören des Amtes für Umweltschutz Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn:

- a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
- c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## Artikel 12 Entschädigungen

<sup>1</sup>Gemäss Artikel 20 Absatz 2 GSchG müssen die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

<sup>2</sup>Entschädigungszahlungen zu Lasten der Wasserversorgung werden nur fällig, wenn die Abgeltungen von Eigentumsbeschränkungen oder Handlungsanweisungen nicht bereits durch übergeordnetes Recht oder anderweitig angeordnet sind oder geregelt werden können.

## Artikel 13 Strafe

<sup>1</sup>Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 71 des Gewässerschutzgesetzes (GschG) bestraft.

<sup>2</sup>Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

## 2. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S3

### Artikel 14 Grundsatz

<sup>1</sup>In der Schutzzone S3 dürfen keine Bauzonen ausgeschieden werden.

<sup>2</sup>In der Schutzzone S3 dürfen grundsätzlich keine neue Bauten und Anlagen erstellt sowie Eingriffe vorgenommen werden, die eine zukünftige Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken in irgendeiner Weise präjudizieren, einschränken, erschweren oder verunmöglichen können.

<sup>3</sup>In der Schutzzone S3 dürfen standortbedingte Bauten und Anlagen neu erstellt und bestehende Wohn- und Nutzbauten sowie Anlagen ersetzt, erneuert, erweitert oder umgenutzt werden, wenn sie die Bedingungen nach Absatz 2 erfüllen.

<sup>4</sup>Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch hinaus sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

### Artikel 15 Besonders gefährdende Bauten, Anlagen und Nutzungsarten

Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

1. Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
2. gewerbliche Reparaturwerkstätten und Waschplätze;
3. offene Materiallager von löslichen wassergefährdenden Stoffen;
4. Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
5. Tankanlagen, ausgenommen die nach Artikel 18 (Tankanlagen) zulässigen;
6. Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
7. Sanitäre Anlagen mit Sickergruben;
8. Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die nach Artikel 26 (Schmutzwasserleitungen) und 28 (Gülleleitungen) zulässigen;
9. Bahnhöfe oder Abstellgeleise;
10. neue Drainageanlagen;
11. Abstellplätze für Wohnwagen, Mobilheime und Zeltplätze ohne Kanalisationsanschluss sowie Abstellplätze für Altautos;

12. Sickerschächte und unterirdische Versickerungsanlagen, ausgenommen für unverschmutztes Dachwasser;
13. Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben;
14. Injektionen, Dichtungswände;
15. Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
16. Abfalldeponien und –anlagen nach VVEA;
17. Tunnels, Unterführungen und Geländeeinschnitte;
18. Friedhöfe und Wasenplätze;
19. Ackerbau, Winterbrache;
20. Gartenbau, mit Ausnahme von Kleingärten zu Wohnbauten;
21. Verwendung von betriebsfremdem Kompost, von Klärschlamm und -kompost;
22. Zwischenlager von Mist im Feld sowie Kompostmieten, ausgenommen Kompostplätze zu Wohnbauten;
23. Ausbringen von Gülle und Mist, wenn dies über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht oder dem Anhang 2.6 Dünger nach ChemRRV widerspricht;
24. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Bestimmungen nach ChemRRV oder PSMV widerspricht;
25. Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald nach WaG, Ausnahmeregelung zur Verwendung von Holzschutzmitteln nach ChemRRV;
26. Verwendung von Holzschutzmitteln oder Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz ohne bauliche Massnahmen gegen Versickern oder Abschwemmen der Mittel;
27. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln ohne Bewilligung und ohne Fachbewilligung nach ChemRRV.

## Artikel 16 Bauen im Grundwasserschutzgebiet

<sup>1</sup>Neue Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

<sup>2</sup>Bei zulässigen Bauten und Anlagen sowie den dazugehörigen Baustellen oder anderen ausserordentlichen Fällen innerhalb der Schutzzone ordnet das Amt für Umweltschutz die erforderlichen Schutzmassnahmen an.

<sup>3</sup>Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

### Artikel 17 Brunnenröge, Brunnenstuben und Reservoirs

Das Überlaufwasser von Brunnenrögen, Brunnenstuben und Reservoirs ist nach Anweisung des Amts für Umweltschutz abzuleiten.

### Artikel 18 Tankanlagen

<sup>1</sup>Folgende Tankanlagen sind zulässig:

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter (Kleintanks und mittelgrosse Tanks) bis zu einem Nenninhalt von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebs für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

<sup>2</sup>Die Tankanlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

<sup>3</sup>Tankanlagen ab 450 Liter Nutzinhalt bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Das Befüllen und der Betrieb einer Tankanlage sind nur mit einer rechtsgültigen Tankvignette (Gültigkeitsfrist ist massgebend) zulässig.

### Artikel 19 Sprengungen

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

### Artikel 20 Verkehrsanlagen, Wege und Parkplätze

<sup>1</sup>Neue Strassen und Wege sowie Parkplätze zu standortbedingten Anlagen und Bauten sind zugelassen, soweit sie die Bestimmungen nach Artikel 14 (Grundsatz) erfüllen. Die Entwässerung hat nach den Angaben des Amts für Umweltschutz zu erfolgen.

<sup>2</sup>Nicht zulässig ist eine Versickerung des Regenabwassers von Verkehrsflächen oder befahrbaren Wegen über Sickerschächte (Versickerung ohne Filterschicht).

<sup>3</sup>Die Produktion von Abwasser (Verwendung von Reinigungsmitteln usw.) sowie die ungeschützte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist im Bereich mit Flächenversickerung verboten.

<sup>4</sup>Bei maschineller Instandstellung und maschinellem Unterhalt von Strassen, Wegen und Parkplätzen sind in Absprache mit der Wasserversorgung die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen. Das Amt für Umweltschutz kann in Ausnahmefällen die nötigen Schutzmassnahmen verfügen.

#### Artikel 21 Motorfahrzeuge

<sup>1</sup>Motorfahrzeuge sind grundsätzlich auf kontrolliert entwässerten Plätzen zu betanken, zu warten und zu parken. Bei ordentlichen, temporären land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist beim Betanken und Abstellen der Maschinen ein Abstand von mindestens 20 m zu Oberflächengewässern hin einzuhalten.

<sup>2</sup>Das Abspritzen von erdverdrechten, betriebseigenen Landmaschinen mit Kaltwasser (ohne Zusatzmittel) ist auf dem gut humusierten Wiesland, abseits von Gewässern, in den Schutzzonen S3 zulässig. Das Schmutzwasser darf nicht in Oberflächengewässer gelangen oder über Sickeranlagen abgeleitet werden.

#### Artikel 22 Militärische Übungen, Feuerstellen

<sup>1</sup>Die Schutzzonen S3 gelten für den Waffeneinsatz als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.

<sup>2</sup>Im Bereich der Schutzzone sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.

<sup>3</sup>Das offene Abbrennen von wassergefährdenden Stoffen ist verboten.

#### Artikel 23 Wärmepumpen, Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Kältemitteln oder Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind verboten.

#### Artikel 24 Deponien , Auffüllungen, Landverbesserungsmassnahmen

<sup>1</sup>Deponien und Abfallanlagen sind verboten.

<sup>2</sup>Auffüllungen und kleinere Landverbesserungsmassnahmen (Abtrag von Kuppen, Auffüllen von Mulden) sind nur mit sauberem Material (sauberer Aushub, ohne Torf, ohne Holzanteile) zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

#### Artikel 25 Neue Schmutzwasserleitungen

<sup>1</sup>Für Schmutzwasserleitungen sind Spezialrohre (z. B. PEHD-Rohre mit Spiegelverschweissung oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind nach der Norm SIA 190 zu erstellen und einer Dichtheitsprüfung mittels Wasser (W) oder Luft (L) nach der Norm SIA EN 1610:1997 zu unterziehen.

<sup>2</sup>In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen in Hüllbeton nach Profiltyp U4/V4 der Norm SIA 190 zu verlegen.

<sup>3</sup>Die Kanalisationsleitungen sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtheitskontrollen werden vorbehalten.

#### Artikel 26 Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Das Amt für Umweltschutz legt die Bedingungen für die Beseitigung des häuslichen Abwassers innerhalb der Schutzzone fest.

<sup>2</sup>Unkontrollierte Versickerungen oder Einleitungen von häuslichem Abwasser in Oberflächengewässer sind nicht gestattet.

<sup>3</sup>Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen sind nicht zugelassen. Das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup>Der einwandfreie Zustand von Abwasseranlagen ist durch regelmässige Kontrollen sicherzustellen.

## Artikel 27 Landwirtschaft – allgemeiner baulicher Gewässerschutz

- <sup>1</sup>In den Stallungen müssen die Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.
- <sup>2</sup>Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers flächig und verzögert durch die biologisch aktive Bodenschicht erfolgt.
- <sup>3</sup>Permanent zugängliche Laufhöfe sind nur mit dichtem Bodenbelag und einer Ableitung in die betriebseigene Güllegrube zulässig.
- <sup>4</sup>Nicht permanent zugängliche Laufhöfe ohne dichten Bodenbelag dürfen pro Tag maximal 2 h genutzt werden. Sie sind zu unterhalten, dass die Exkremente auch bei Niederschlägen keine Gewässergefährdung verursachen.
- <sup>5</sup>Freihaltungen von Schweinen sind verboten.
- <sup>6</sup>Siloballen müssen dicht sein. Dies ist regelmässig zu überprüfen.

## Artikel 28 Landwirtschaft – Hofdüngerlager (Gülle)

- <sup>1</sup>Neue Güllebehälter sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW, 2011) gestattet.
- <sup>2</sup>Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden. Dazu ist ein Einbau eines Leckerkennungssystems erforderlich.
- <sup>3</sup>Güllebehälter im Erdreich sind nur in Ortsbeton gestattet.
- <sup>4</sup>Es sind spezielle Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.
- <sup>5</sup>Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind nach der Norm SIA 190, in Kunststoff und in Hüllbeton nach Profiltyp U4/V4, auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei Jahren einer Dichtheitsprüfung mit-

tels Wasser (W) oder Luft (L) nach der Norm SIA EN 1610:1997 zu unterziehen. Weitere Dichtheitsprüfungen werden vorbehalten.

<sup>6</sup>Erdverlegte Gülletransportleitungen sind verboten. In begründeten Einzelfällen kann das Amt für Umweltschutz Gülleleitungen bewilligen.

<sup>7</sup>Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person ständig überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

#### Artikel 29    Landwirtschaft – Hofdüngerlager (Mist)

<sup>1</sup>Die Mistablagerung ist nur bei der Stallung und auf einer Mistplatte zulässig. Die Mistplatte ist, wenn immer möglich, auf dem Güllebehälter anzuordnen.

<sup>2</sup>Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle muss ungehindert und ohne Sickerverlust in den Güllebehälter abfließen können.

<sup>3</sup>Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie die Güllebehälter zu erfüllen.

<sup>4</sup>Vorräte von Handelsdünger sind innerhalb von Gebäuden und auf einem wasserdichten Boden sowie geschützt vor Wasserzutritt aufzubewahren.

#### Artikel 30    Landwirtschaft - Düngung

<sup>1</sup>Das Ausbringen von Dünger wie Gülle und Mist sowie die Verwendung von Handelsdünger ist unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Anhang 2.6 Dünger, in ChemRRV, erlaubt. Zudem sind die Bestimmungen der Vollzugshilfe „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“ des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW, 2012) einzuhalten.

<sup>2</sup>Die Düngung mit Klärschlamm, Klärschlammkompost und nicht hauseigenem Kompost ist verboten. Betriebseigene flüssige Hofdünger sind zugelassen.

<sup>3</sup>Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

<sup>4</sup>In Feucht- und Mooregebieten und entlang von Gewässern ist gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2.6 Dünger ChemRRV jegliche Düngung verboten. Bei Unklarheiten entscheidet das Amt für Umweltschutz, bei Naturschutzfragen zusammen mit der Naturschutzfachstelle.

<sup>5</sup>Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Schutzzonen S3 haben die einzelnen Betriebe mit einem Düngeplan sowie Düngeverordnung, basierend auf einer Nährstoffbilanz, die ordnungsgemässe Hofdüngerverwertung auszuweisen. Die Düngepläne mit der Nährstoffbilanz sind innert einem Jahr nach Erlass dieser Verfügung dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

### Artikel 31 Pflanzen-, Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

<sup>1</sup>Das Lagern von Pflanzen- und Holzschutzmitteln oder anderen chemischen Hilfsmitteln mit dem Piktogramm „umweltgefährdend“ ist verboten.

<sup>2</sup>Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Regulatoren im Wald, am Waldrand, an Wegrändern, Fels- und Ufergehölzen ist grundsätzlich nicht zulässig.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen kann das Amt für Umweltschutz einen Einsatz bewilligen. Der Antragsteller hat vorgängig ein Gutachten eines Futterbauberaters beizubringen. Zudem ist die Fachbewilligung für die Anwendung nach ChemRRV einzuholen. Zuständige Fachberatungs- und Bewilligungsinstanz ist das Laboratorium der Urkanton, 6440 Brunnen.

<sup>4</sup>Zulässig sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

<sup>5</sup>Die Behandlung von Holzfassaden bestehender Bauten ist mit einem in einer Grundwasserschutzzone zulässigen Mittel gestattet (Fachbewilligung erforderlich, Gefahren- und Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf Verpackung beachten).

<sup>6</sup>Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für andere chemische Hilfsstoffe verfügen.

## Artikel 32 Forstwirtschaft, Holzlagerplätze

<sup>1</sup>Forstwirtschaftliche Nutzungen (Waldpflege, Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung) sowie forstliche Pflanzengärten und Baumschulen sind grundsätzlich zulässig. Das Amt für Umweltschutz ordnet die nötigen Schutzmassnahmen an.

<sup>2</sup>Rodungen können in begründeten Einzelfällen durch das Amt für Umweltschutz bewilligt werden.

<sup>3</sup>Zulässig sind Holzlagerplätze mit unbehandeltem Holz. Das Lagern von mit Holzschutzmittel behandeltem Holz ist nur zulässig, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden. Eine Berieselung ist nicht zulässig.

### 3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2

#### Artikel 33 Grundsatz

<sup>1</sup>Bestehende wie standortbedingte Bauten und Anlagen, insbesondere solche der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserversorgung und Schutzbauten gegen Naturgewalten, sind zulässig. Der Schutz des Grundwassers muss beim Bau und Betrieb gewährleistet werden können.

<sup>2</sup>Für andere Bauten und Anlagen gilt, sofern in diesen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird, ein allgemeines Bauverbot.

<sup>3</sup>Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S3.

#### Artikel 34 Bauten und Anlagen

<sup>1</sup>Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig.

<sup>2</sup>Abwasser- und Klärgruben sind verboten. In zwingenden Fällen erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmegewilligungen.

<sup>3</sup>Neue gewerbliche und industrielle Betriebe sind verboten.

<sup>4</sup>Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind verboten, ausser sie dienen der Wasserversorgung. Für begründete, standortbedingte Sondierungen kann das Amt für Umweltschutz Ausnahmen bewilligen.

<sup>5</sup>Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz.

#### Artikel 35 Tankanlagen, Transporte wassergefährdender Stoffe

<sup>1</sup>Es ist verboten, neue Tankanlagen zu errichten.

<sup>2</sup>Transporte mit wassergefährdenden Stoffen sowie Flüssigkeiten wie Mineralöle und dergleichen sind innerhalb der Schutzzone S2 verboten.

<sup>3</sup>In zwingenden Fällen und bei bestehenden Bauten erteilt das Amt für Umweltschutz die Ausnahmegewilligungen, wenn die Bedingungen nach Artikel 14 Absatz 2 (Grundsatz S3) erfüllt werden können.

#### Artikel 36 Schmutzwasserleitungen

<sup>1</sup>Schmutzwasserleitungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen werden vom Amt für Umweltschutz erteilt, wenn aus gefällstechnischen Gründen der Schutzzone S2 nicht ausgewichen werden kann oder der Anschluss bestehender Gebäude sichergestellt werden muss.

<sup>2</sup>Die Schmutzwasserleitungen haben den Anforderungen nach Artikel 25 (Schmutzwasserleitung S3) zu genügen.

#### Artikel 37 Geländeänderungen, Grabarbeiten

<sup>1</sup>Geländeänderungen, wie Abtrag von Material und Auffüllungen, sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

<sup>2</sup>Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und für den Schutz des Grundwassers genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

#### Artikel 38 Verkehrsanlagen, Wege und Parkplätze

Neue Strassen, Wege und Parkplätze sind grundsätzlich verboten. Das Amt für Umweltschutz kann für Strassen, Wege und Plätze, deren Bau und Standort innerhalb der Schutzzone S2 für die Landwirtschaft- oder Forstwirtschaft zwingend notwendig sind, Ausnahmen bewilligen, sofern für das Grundwasser genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

### Artikel 39 Freizeitanlagen, Massenveranstaltungen

<sup>1</sup>Massenveranstaltungen innerhalb der Schutzzone S2 bedürfen einer Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Die sanitären Einrichtungen sind ausserhalb der Schutzzone S2 zu errichten.

<sup>2</sup>Zeltplätze, Mobilheime sowie Sportanlagen mit Kunstbelägen sind verboten.

### Artikel 40 Militärische Übungen, Feuerstellen

Militärische Übungen und Feuerstellen sind in der Schutzzone S2 nicht erlaubt.

### Artikel 41 Landwirtschaft – baulicher Gewässerschutz

<sup>1</sup>Neue Güllebehälter, erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen, Grünfuttersilos sowie Mistplatten und Mistgruben sind verboten. Das Amt für Umweltschutz erteilt bei der Sanierung von Ställen oder bei landwirtschaftlichen Betriebssanierungen die Ausnahmegewilligungen.

<sup>2</sup>Laufhöfe zu Ställen sind grundsätzlich nicht zulässig. Im begründeten Einzelfall das Amt für Umweltschutz eine Bewilligung erteilen.

### Artikel 42 Landwirtschaft - Bewirtschaftung

<sup>1</sup>Graswirtschaft und Weidgang sind zulässig. Es ist eine extensive Bewirtschaftung anzustreben. Besonders ist auf eine intakte Grasnarbe zu achten.

<sup>2</sup>Das Einrichten von Viehsammelplätzen auf unbefestigtem Untergrund und Tränkestellen ohne kontrollierte Entwässerung ist verboten.

<sup>3</sup>Ackerbau sowie Container-Pflanzschulen sind verboten.

<sup>4</sup>Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau und vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen sowie nicht zu Wohnbauten gehörende Gärten sind verboten.

### Artikel 43 Landwirtschaft - Düngung

<sup>1</sup>Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (inkl. häuslicher Klärschlamm) ist grundsätzlich verboten. Das Amt für Umweltschutz kann in Ausnahmefällen nach telefonischer Rücksprache eine Bewilligung für das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern erteilen, wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen.

<sup>2</sup>Das Ausbringen von Mist ist unter folgenden Bedingungen zulässig Vorbehalten bleiben Düngevorschriften, die aufgrund von übergeordnetem Recht geregelt oder anderweitig angeordnet werden.

- a) Der Boden muss bewachsen sein.
- b) Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.
- c) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze verboten.
- d) Der Mist muss gut verrottet sein. Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t/ha ausgebracht werden.
- e) Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen, vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

<sup>3</sup>Nach Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV dürfen Dünger und Zusätze nicht verwendet werden:

- a) In Gebieten, die unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörenden Vorschriften nichts anderes bestimmen;
- b) in Riedgebieten und Mooren;
- c) in Hecken, Feldgehölzen und an Waldrändern;
- d) entlang von Oberflächengewässern.

<sup>4</sup>Im Weiteren gelten die Vorschriften nach Anhang 2.6 Dünger der ChemRRV.

<sup>5</sup>Der Regierungsrat kann weitere Beschränkungen für die Düngung verfügen.

Artikel 44 Pflanzen-, Holzschutzmittel und andere chemische Hilfsmittel

Die Verwendung und Lagerung von Pflanzen- sowie Holzschutzmittel oder anderen chemischen Hilfsmittel mit dem Piktogramm „umweltgefährdend“ ist grundsätzlich nicht zulässig.

Artikel 45 Forstwirtschaft, Holzlagerplätze

<sup>1</sup>Die forstwirtschaftliche Nutzung wie Waldbewirtschaftung inkl. Verjüngung ist in der Schutzzone S2 im bisherigen Umfang erlaubt.

<sup>2</sup>Forstliche Pflanzengärten und Baumschulen sowie Rodungen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup>Maschinell bewirtschaftete Holzumschlag- und Holzlagerplätze (Gefahr: Leckagen Mineralöl und Hydrauliköl) sind verboten. Das Einrichten von Holzzwischenlagerplätzen in der Schutzzone S2 ist nur im Ausnahmefall und kurzzeitig zugelassen und bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

<sup>4</sup>Die Deponierung von unverschmutztem Astholz, Wurzelstöcken und Asthaufen als Kleinstrukturen ist erlaubt (keine Pflanzen- und Holzschutzmittel, durch Mineralölverschmutztes Astholz, etc.).

#### **4. ABSCHNITT:        SCHUTZZONE S1**

##### Artikel 46     Grundsatz

<sup>1</sup>In der Schutzzone S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

<sup>2</sup>Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für die Wasserversorgung oder zum Schutz gegen Naturgewalten notwendig sind.

<sup>3</sup>Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S2 und S3.

##### Artikel 47     Zutritt

Die Schutzzone S1 sollte vollständig im Besitze der Wasserversorgung sein und ist vor unbefugtem Betreten zu schützen.

##### Artikel 48     Motorfahrzeuge, Gerätschaften

Es ist verboten, in der Schutzzone S1 Motorfahrzeuge oder Gerätschaften mit wassergefährdenden Stoffen abzustellen, zu betanken und zu warten.

##### Artikel 49     Verkehrsanlagen, Wege und Parkplätze

Es sind nur Zufahrtswege zulässig, die dem Unterhalt der Wasserfassungen dienen. Der allgemeine Zugang ist zu verbieten.

##### Artikel 50     Landwirtschaft, Forstwirtschaft

<sup>1</sup>In der Schutzzone S1 ist nur die Graswirtschaft mit Schnittnutzung zulässig. Weidgang und Düngung aller Art (ausser das Liegenlassen von Mähgut) sind verboten. Die Schutzzone S1 muss während der Weidezeit/ Alpbestossung eingezäunt werden.

<sup>2</sup>Bäume und Sträucher dürfen in der Schutzzone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn deren Wurzeln die Fassung nicht gefährden können.

<sup>3</sup>Holzlagerplätze sind verboten.

**5. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 51 Vorbehalte**

Die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie bleibt vorbehalten.

**Artikel 52 Beweidung, Alpwirtschaft**

Zur Sicherstellung der Wasserqualität ist die Schutzzone S1 innert einem Jahr nach Inkrafttreten des Reglements während der Weidezeit/ Alpbestossung einzuzäunen.